

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Gesetzesvorhaben dient ausschließlich der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, – in der Folge kurz: „IE-R“ – für den Bereich des Mineralrohstoffrechts, das heißt für Aufbereitungsanlagen, die in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführt ist, sowie die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen aus solchen Anlagen für Zwecke der geologischen Speicherung und weiters andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können. Dabei werden weitgehend die Bestimmungen zur Umsetzung der IE-R in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht übernommen. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen betreffend den Abänderungsantrag, der zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2013, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wurde, geführt hat, im Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie, 2393 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, wird verwiesen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es derzeit keine Bergbauanlage gibt, die eine IPPC-Anlage darstellt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die neu geschaffenen Bestimmungen sollen auch im Inhaltsverzeichnis berücksichtigt werden.

Zu Z 2 (§ 109 Abs. 3):

Wie bereits der Ausschussfeststellung im Bericht des Wirtschaftsausschusses betreffend das Mineralrohstoffgesetz, 1527 dB XX. GP, zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass der Begriff „bester Stand der Technik“ im MinroG inhaltlich dem Begriff des Standes der Technik u.a. nach der Gewerbeordnung 1994 entspricht. Dies soll nunmehr dadurch klargelegt werden, dass in § 109 Abs. 3 MinroG bei der Bestimmung des „besten Standes der Technik“ auf § 71a Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013 verwiesen wird.

Durch die Einfügung des Klammersausdrucks „(beste verfügbare Techniken – BVT)“ nach der Wortfolge „bester Stand der Technik“ soll verdeutlicht werden, dass mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist (an der einheitlichen Behandlung von IPPC-Anlagen und jenen Betriebsanlagen, die „unter dem IPPC-Niveau“ liegen, soll sich nichts ändern).

Da die „besten verfügbaren Techniken – BVT“ in der IE-R eine so zentrale Stellung einnehmen, führt an einer ausdrücklichen Aufnahme dieses Begriffs in das MinroG kein Weg vorbei.

Was die BVT-Schlussfolgerungen betrifft, so werden diese auf europäischer Ebene speziell im Hinblick auf IPPC-Anlagen erstellt und sind somit – in Zusammenhalt mit den Bezug habenden innerstaatlichen Vorschriften (vgl. beispielsweise den vorgeschlagenen neuen § 121 Abs. 8) – auch nur für IPPC-Anlagen verbindlich. Für Nicht-IPPC-Anlagen sind diese Schlussfolgerungen nicht mehr und nicht weniger Informationsquellen wie jedes andere technische Regelwerk auch (wie zB Richtlinien des Vereins deutscher Ingenieure – VDI-Richtlinien). Bei der Festlegung des Standes der Technik (BVT) sind jeweils jedenfalls Anwendungsbereich und Verhältnismäßigkeit zu beachten; die „unreflektierte“ Heranziehung von Schlussfolgerungen für Kleinbetriebe könnte zur unzulässigen Vorschreibung unverhältnismäßiger Auflagen führen.

Zu Z 3 (§ 119a Abs. 7):

Diese Bestimmung dient der Anpassung von Verweisen.

Zu Z 4 (§ 120a):

Vergleiche hiezu § 71b Z 1 bis 10 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013.

Die Definition in § 120a Z 1 („IPPC-Anlage“) dient ausschließlich der Einführung eines leicht handhabbaren Kurzbegriffs: Zunächst waren von den IPPC-Bestimmungen nur Aufbereitungsanlagen erfasst. Durch die Novelle BGBl. I Nr. 144/2011 wurden die einschlägigen MinroG-Bestimmungen auch für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen für die Zwecke der geologischen Speicherung für anwendbar erklärt. Zur besseren Lesbarkeit soll der Begriff IPPC-Anlage verwendet werden; damit können eigene Bestimmungen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen für die Zwecke der geologischen Speicherung (siehe derzeit § 121f MinroG) entfallen.

Die Formulierung entspricht Art. 3 Z 3 IE-R sowie auch dem geltenden § 2 Abs. 7 Z 3 AWG 2002.

§ 120a Z 2 („BVT-Merkblatt“) übernimmt (abgesehen von den Verweisen) Art. 3 Z 11 IE-R.

§ 120a Z 3 („BVT-Schlussfolgerungen“) entspricht Art. 3 Z 12 IE-R.

§ 120a Z 4 („mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte“) entspricht Art. 3 Z 13 IE-R.

§ 120a Z 5 („Zukunftstechnik“) entspricht Art. 3 Z 14 IE-R.

§ 120a Z 6 („gefährliche Stoffe“) entspricht Art. 3 Z 18 IE-R. Die „gefährlichen Stoffe“ iSd Art. 3 Z 18 IE-R sind Stoffe und Gemische im Sinne der so genannten CLP-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen), also solche Stoffe, die irgendein Gefahrenmerkmal haben, das die Einstufung nach CLP rechtfertigt.

§ 120a Z 7 („Bericht über den Ausgangszustand“) entspricht Art. 3 Z 19 IE-R.

§ 120a Z 8 („Boden“) entspricht Art. 3 Z 21 IE-R.

§ 120a Z 9 („Umweltinspektionen“) entspricht Art. 3 Z 22 IE-R. Der in der IE-R iZm dem IPPC-Teil (Kapitel II) durchgängig verwendete Begriff der Genehmigungsaufgaben (vgl. dazu insbesondere Art. 14 IE-R) geht über Auflagen iSd Bergbauanlagenrechts weit hinaus.

Mit Genehmigungsaufgaben iSd IE-R sind nicht „nur“ von der Behörde in einem dem Hauptinhalt nach begünstigenden Bescheid belastende Gebote oder Verbote aufgenommene Nebenbestimmungen gemeint, mit denen der Inhaber des Rechts für den Fall der Gebrauchnahme zu einem bestimmten, im Wege der Vollstreckung erzwingbaren Tun oder Unterlassen verpflichtet wird (Stolzlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage³, RZ 14), sondern der „gesamte“ konsensgemäße Zustand der IPPC-Anlage.

Dem entsprechend soll vom konsensgemäßen Zustand bzw. vom Genehmigungskonsens gesprochen werden; das ist ein in der Praxis und in der Literatur gebräuchlicher und bereits etablierter Begriff (siehe zB Stolzlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage³, RZ 75: „BA dürfen immer nur in Übereinstimmung mit den Auflagen des Genehmigungsbescheides und allfälliger sonstiger Bescheide auf der Grundlage des BA-Rechts [konsensgemäßer Zustand] errichtet und betrieben werden; dies gilt für den Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes, aber auch für die gesamte Verwendungsdauer.“), der auch in die MinroG bereits Eingang gefunden hat (siehe den geltenden § 121 Abs. 9 MinroG – „nachträgliche Konsensanpassung“).

§ 120a Z 9 („Umweltverschmutzung“) überträgt den Wortlaut des bisherigen § 121 Abs. 2 in die Begriffsbestimmungen in § 120a.

Zu Z 5 (§§ 121 bis 121i):

Zu § 121 Abs. 1 (vergleiche hierzu § 77a Abs. 1 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013): Die Allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber (Art. 3 IPPC-RL) finden sich nun im Art. 11 IE-R; der bisherige Wortlaut kann, abgesehen von einer dem Art. 11 lit. h IE-R entsprechenden Präzisierung in der Z 3, weitgehend beibehalten werden. Zu Abs. 1 Z 3 siehe auch Art. 22 Abs. 1 IE-R.

§ 121 Abs. 2 (vergleiche hierzu § 77a Abs. 2 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013) folgt dem Aufbau des bisherigen § 121 Abs. 3.

Der bisherige § 121 Abs. 3 Z 1 entspricht den Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 und 4 IPPC-RL. Die entsprechenden Regelungen finden sich nun im Art. 14 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 15 Abs. 2 IE-R. Um allfälligen Auslegungsschwierigkeiten zu begegnen, wird vorgeschlagen, im nunmehrigen § 121 Abs. 2 Z 1 den bisherigen Wortlaut im Wesentlichen beizubehalten. Geringfügige Änderungen werden vorgenommen, um keine Zweifel an der vollständigen Richtlinienumsetzung aufkommen zu lassen.

Zum bisherigen § 121 Abs. 3 Z 2 siehe Art. 9 Abs. 5 IPPC-RL. Diese Regelung findet sich nun – mit einigen Ergänzungen - im Art. 14 Abs. 1 lit. c und d IE-R wieder; diese Änderungen sollen im entsprechend umgestalteten § 121 Abs. 2 Z 2 übernommen werden.

Zu § 121 Abs. 2 Z 2 letzter Teilsatz siehe Art. 16 Abs. 1 IE-R (bei dem in der deutschen Fassung verwendeten Begriff „Überwachungsergebnisse“ handelt es sich um einen Übersetzungsfehler – deshalb soll in der vorgeschlagenen Regelung der Begriff „Überwachungsanforderungen“ verwendet werden (im englischen Text: „shall, where applicable, be based on the conclusions on monitoring as described in the BAT conclusions“).

Zu § 121 Abs. 2 Z 3 vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. d IE-R; zum Begriff des konsensgemäßen Zustands siehe die Ausführungen zu § 120a Z 9. Der geplante Abs. 2 Z 3 soll nicht zu unnötigen Mehrfachmeldungen führen; in diesem Sinn müssen dieser Bestimmung entsprechende Daten, die der Behörde im jeweiligen Zeitraum bereits im Zuge einer anderen Meldung zur Verfügung gestellt wurden, nicht neuerlich übermittelt werden.

Zu § 121 Abs. 2 Z 4 vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b IE-R.

Zu § 121 Abs. 2 Z 5 erster Teilsatz siehe Art. 14 Abs. 1 lit. e IE-R.

Zu § 121 Abs. 2 Z 5 zweiter Teilsatz siehe Art. 16 Abs. 2 IE-R.

Zu § 121 Abs. 2 Z 6 vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. f IE-R, der den § 9 Abs. 6 erster Unterabsatz IPPC-RL abgelöst hat. Andere als normale Betriebsbedingungen sind etwa das An- und Abfahren der Anlage, sofern es nicht zum regelmäßigen Betrieb der Anlage gehört, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und Betriebsstörungen (vgl. Gruber – Paliege-Barfuß, GewO⁷, Anm. 25 zu § 77a GewO 1994).

Zum vorgeschlagenen § 121 Abs. 3 siehe erster Satz siehe Art. 14 Abs. 3 IE-R (vergleiche hiezu auch § 77a Abs. 1 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013).

Nach einheitlicher Expertenmeinung bedeutet die richtlinienkonforme Beachtung der BVT-Schlussfolgerungen keine „1:1-Umsetzung“, ähnlich der bisherigen Praxis beim Heranziehen der nach der geltenden IPPC-RL erstellten BVT-Merkblätter. Es können also im Vergleich zu den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Maßnahmen auch ähnliche Maßnahmen vorgesehen werden, oder es kann auch aus bestimmten Gründen von diesen Maßnahmen abgewichen werden. Für die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten ist jedoch den besonderen und strengeren Vorgaben des Art. 15 IE-R zu folgen (siehe den vorgeschlagenen § 121 Abs. 7 bis 10).

Der Beginn des Laufs der Vierjahresfrist mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union entspricht dem Ergebnis der diesbezüglichen Diskussionen in Brüssel; ab diesem Zeitpunkt sind die Schlussfolgerungen offiziell in allen Amtssprachen verfügbar.

Zu § 121 Abs. 3 zweiter Satz siehe Art. 13 Abs. 7 IE-R; für die meisten Tätigkeiten gibt es noch keine (neuen) BVT-Schlussfolgerungen, sondern „nur“ die (alten) BVT-Merkblätter, die unter dem Regime der IPPC-RL erstellt wurden. Die dort angeführten Emissionswerte entsprechen teilweise nicht den Kriterien, die für die genaue Festlegung von Grenzwerten gemäß Art. 15 der Richtlinie (siehe dazu § 121 Abs. 7 bis 10) notwendig sind und waren auch nicht für diesen Zweck ausgelegt. Deshalb gelten die alten BVT-Merkblätter zwar als Referenzdokumente (die nicht 1:1 umzusetzen sind), aber die strengen Kriterien zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß Art. 15 Abs. 3 und 4 IE-R (vgl. § 121 Abs. 8 und 9) sind ausdrücklich davon ausgenommen.

Zu § 121 Abs. 4 siehe Art. 14 Abs. 5 erster Unterabsatz IE-R (vergleiche hiezu auch § 77a Abs. 3 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013).

Zu § 121 Abs. 5 siehe Art. 14 Abs. 5 zweiter Unterabsatz IE-R (vergleiche hiezu auch § 77a Abs. 4 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013).

Zu § 121 Abs. 6 siehe Art. 14 Abs. 6 IE-R (vergleiche hiezu auch § 77a Abs. 6 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013).

Zu § 121 Abs. 7 bis 10 (vergleiche hiezu auch § 77b Abs. 1 bis 4 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen für die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten richten sich nach den besonderen Vorgaben des Art. 15 IE-R; sie sind hinsichtlich der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten anzuwenden, die in den BVT-Schlussfolgerungen angegeben sind. Die IE-R spricht in diesem Zusammenhang von „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten (BVT-AEW), englisch: „emission levels associated with the best available techniques“ (BAT-AEL). BAT-AEL können auf unterschiedliche Weisen angegeben werden, unter anderem:

- Masse der emittierten Stoffe pro Volumen der Abgase, bezogen auf Standardbedingungen (angegeben zB in der Einheit mg/Nm³),
- Masse der emittierten Stoffe pro Abwassermenge (angegeben zB in der Einheit mg/l),

- Masse der emittierten Stoffe pro Masseinheit von hergestellten Produkten oder verbrauchten Rohstoffen (angegeben zB in der Einheit g/t).

Es gibt aber vereinzelt auch Zahlenwerte in BVT-Schlussfolgerungen, welche keine BAT-AEL darstellen und für die die Bestimmungen des Art. 15 der IE-R daher nicht gelten. Solche sind beispielsweise:

- mit BVT verknüpfte Verbrauchswerte pro Masseinheit von hergestellten Produkten (angegeben zB in der Einheit MJ/t),
- der Erfassungsgrad einer Abgaserfassung (angegeben in %).

Näheres zu diesem Thema findet sich in den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EG (ABl. L 63 vom 02.03.2012 S. 1) sowie in den BVT-Schlussfolgerungen für die spezifischen Branchen.

Zu § 121 Abs. 7 siehe Art. 15 Abs. 1 erster Unterabsatz IE-R.

Die für bestimmte Schadstoffe festzulegenden Emissionsgrenzwerte betreffen in den meisten Fällen nur Teile einer IPPC-Anlage. Dies ist beispielsweise in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung (ABl. L 70 vom 8.3.2012 S. 63) erkennbar, in denen für verschiedene Anlagenteile, wie Sinteranlagen, Kokereien, Stranggießen etc., jeweils unterschiedliche mit BVT assoziierte Emissionswerte in die Luft und in das Wasser angegeben werden. Die IE-R verlangt in ihrem Art. 15, dass die zuständige Behörde entsprechende Emissionsgrenzwerte festlegt.

Diese Grenzwerte für bestimmte Einrichtungen von IPPC-Anlagen sollen dazu beitragen, die Emissionen zu verringern. Es ist daher nicht zulässig, zu hohe Emissionskonzentrationen durch Verdünnen mit Luft, Abluft oder anderen Abgasen an die Emissionsgrenzwerte „anzupassen“. Aus diesem Grund findet sich im Art. 15 Abs. 1 IE-R, wie auch in anderen Regelwerken üblich, ein Passus, der besagt, dass etwaige Verdünnungen vor dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Das bedeutet, dass das Verdünnen entweder überhaupt zu unterbleiben hat oder dass das zur Kühlung oder durch Zusammenfassung zugeführte Luft-, Abluft- oder Abgasvolumen bei der Bestimmung der Schadstoffkonzentration nicht zu berücksichtigen ist. Dh., es ist die Konzentration entweder vor der Zusammenführung zu bestimmen und mit den Grenzwerten zu vergleichen oder es ist bei der Berechnung der jeweiligen Schadstoffkonzentration das zugeführte Luft-, Abluft- oder Abgasvolumen vom Gesamtvolumenstrom (nach der Zusammenführung) abzuziehen. Dadurch soll eine Emissionsminderung in mindestens demselben Ausmaß wie bei Einhaltung des jeweiligen Grenzwertes in jedem Einzelstrom sichergestellt werden.

Verdeutlicht wird dies durch die Klarstellung, der zufolge die emittierte Schadstofffracht das zu minimierende Kriterium ist.

Zu § 121 Abs. 8 vgl. Art. 15 Abs. 3 IE-R.

Zu § 121 Abs. 9 vgl. Art. 15 Abs. 4 IE-R; die vorgeschlagene Regelung soll die Vorschreibung „weniger strenger Emissionsgrenzwerte“ ermöglichen, sofern dem nationale Rechtsvorschriften, wie auf § 182 MinroG gestützte Verordnungen, nicht entgegenstehen.

Im Hinblick darauf, dass die Vorschreibung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinne des vorgeschlagenen § 121 Abs. 9 in das Genehmigungsverfahren „eingebettet“ wird, erübrigt sich eine gesonderte Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 lit. c. IE-R

Zu § 121 Abs. 10 siehe Art. 15 Abs. 5 IE-R.

Zu § 121 Abs. 11 vgl. Art. 18 IE-R (siehe hierzu auch § 77a Abs. 6 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013).

Der § 121 Abs. 12 (vergleiche hierzu auch § 77a Abs. 7 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013) soll dem durch die Novelle zur Gewerbeordnung, BGBl. I Nr. 85/2012, neu gestalteten § 356a Abs. 1 GewO 1994 angepasst werden. Im Sinne des Ergebnisses der Expertengespräche zur Umsetzung der IE-R in der Gewerbeordnung 1994 soll es der Behörde überlassen werden, zu entscheiden, ob sie für die Bekanntgabe beispielsweise die Internetseite der Behörde wählt oder eine Veröffentlichung im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 (edm.gv.at) für zweckmäßig erachtet.

§ 121 Abs. 13 und 14 entspricht dem bisherigen § 121 Abs. 11 und 12 MinroG

§ **121a** entspricht dem bisherigen § 121 Abs. 6 und 8 bis 10 MinroG.

Neu ist § 121a Abs. 1 Z 6. Diese Bestimmung entspricht § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013. Dadurch soll ein weiterer wasserrechtlich relevanter Maßnahmentyp, die sogenannten „Oberflächenwasserversickerungen“ (zB von Parkplätzen) in § 121a Abs. 1 aufgenommen werden. Auch in diesen Fällen wird in Zukunft eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung nicht mehr erforderlich sein, soweit solche Maßnahmen nicht ohnedies schon bereits wasserrechtlich bewilligungsfrei gestellt sind.

§ **121b** entspricht dem bisherigen § 121a und wurde im Hinblick auf die durch die IE-R bewirkten Änderungen des Genehmigungsinhalts geringfügig adaptiert (vergleiche hiezu auch § 81a GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013).

Mit dem vorgeschlagene neuen § **121c** soll Art. 21 IE-R umgesetzt werden.

§ 121c Abs. 1 bis 6 entspricht § 81b Abs. 1 bis 6 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013. Hiezu wird auf die entsprechenden Erläuterungen zur Änderung der Gewerbeordnung 1994 verwiesen, wobei jedoch anzumerken ist, dass das Mineralrohstoffrecht keinen einheitlichen Anlagenbegriff kennt. Ein Bergbaubetrieb kann vielmehr mehrere Bergbauanlagen umfassen, sodass sich das Problem der Abgrenzung von „Haupttätigkeiten“ hier nicht stellt.

Zum § 121c Abs. 1 erster Satz zweiter Teilsatz und zum Abs. 3 zweiter Satz siehe den vorgeschlagenen § 121c Abs. 9.

Zu § 121c Abs. 1 zweiter Satz siehe Art. 21 Abs. 3 zweiter Unterabsatz IE-R.

Zu § 121c Abs. 2 siehe Art. 21 Abs. 2 IE-R.

Zu § 121c Abs. 4 siehe Art. 21 Abs. 3 erster Unterabsatz IE-R; siehe auch § 121i Abs. 5.

Zu § 121c Abs. 5 siehe den Erwägungsgrund 22 zur IE-R; zu den „begründeten Fällen“ siehe § 121 Abs. 9.

Zu § 121c Abs. 6 siehe Art. 21 Abs. 5 IE-R.

Zu § 121c Abs. 7 vergleiche § 81b Abs. 7 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013.

Zu § 121c Abs. 8 vergleiche § 81b Abs. 8 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013.

Zu § 121c Abs. 9 vergleiche § 356d GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013.

§ **121d** soll im Sinne des Art. 12 IE-R ergänzt werden (vergleiche hiezu auch § 353a Abs. 1 bis 3 und § 356a Abs. 1 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013).

Zu Abs. 3 siehe Art. 22 Abs. 2 IE-R

§ **121e** ist dem Art. 7 IE-R entsprechend zu erweitern (vergleiche hiezu auch § 81c GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013).

Der vorgeschlagene neue § **121f** dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c IE-R (vergleiche hiezu auch § 81d GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013); dem Art. 8 Abs. 2 letzter Absatz IE-R wird bereits durch § 178 Abs. 1 MinroG Rechnung getragen.

Der Inhalt des bisherigen § 121f MinroG (Anordnung der Geltung der IPPC-Bestimmungen auch für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen) ist aufgrund der Neufassung des Begriffs „IPPC-Anlage“ (siehe § 120a Z 1) nicht mehr erforderlich.

Mit § **121g** der vorgeschlagenen Regelung soll Art. 23 IE-R umgesetzt werden (vergleiche hiezu auch § 82a GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013).

Zu § 121g Abs. 1: Umweltinspektionen sind keine (Verwaltungs-)Verfahren die durch Erlassung eines Bescheides zu erledigen oder durch formlose Einstellung zu beenden wären; das AVG findet daher keine Anwendung (vgl. die Ausführungen in Gruber – Paliege-Barfuß, GewO⁷, Anm. 8 zu § 338 GewO 1994). Mit den Umweltinspektionen wird ein an konkrete inhaltliche und terminliche Vorgaben geknüpftes Kontrollsystem für IPPC-Anlagen in die Gewerbeordnung 1994 eingeführt. Um im Hinblick auf allfällige „Besonderheiten des Falles“ einen gewissen Spielraum zu geben, soll § 52 AVG bei Umweltinspektionen Anwendung finden.

Zu § 121g Abs. 2: Umweltinspektionen werden ein Umweltinspektionsplan und Programme zugrunde zu legen sein. Dem entsprechend hat nach § 63a AWG 2002 in der Fassung der AWG-Novelle Industrieemissionen, BGBl. I Nr. 103/2013, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen allen IPPC-Anlagen umfassenden Umweltinspektionsplan zu erstellen (siehe

dazu Art. 23 Abs. 2 und 3 IE-R); „soweit dadurch der Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers berührt wird, ist das Einvernehmen herzustellen“. Hinsichtlich Bergbauanlagen, die IPPC-Anlagen darstellen, wird der Umweltinspektionsplan somit des Einvernehmens durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bedürfen. Die Erstellung auf dem Umweltinspektionsplan beruhender Programme soll bei den Landeshauptmännern liegen.

Diese „Zuständigkeitsverteilung“ beruht auf den Diskussionen der Arbeitsgruppe der Umweltinspektoren (einer Arbeitsgruppe vor allem technischer Sachverständiger, aber auch rechtskundiger Experten aus den Bereichen der Länder und des Bundes, die sich regelmäßig zusammenfindet, um Problemstellungen iZm Umweltinspektionen zu erörtern und gemeinsam zu einer „good practice“ bei Umweltinspektionen zu finden).

Die Regelungen betreffend Umweltinspektionen führen – den Vorgaben der IE-R entsprechend – dazu, dass diese Inspektionen einem streng vorgegebenen Schema folgen; zur weitestgehenden Vermeidung zusätzlicher Belastungen sowohl der betroffenen Unternehmen als auch der Behörden ist es zweckmäßig, auf bereits zur Verfügung stehende einschlägige Daten und Unterlagen, wie Emissionsberichte, Berichte von Überprüfungen (zB nach EMAS, ISO 14001 oder Responsible Care), Prüfungen in der Eigenverantwortung des Anlageninhabers nach § 121g und andere Eigen- oder Fremdkontrollen zurückzugreifen.

Die im § 121g Abs. 3 vorgesehenen Kriterien fußen im Wesentlichen auf Art. 23 Abs. 4 IE-R; es handelt sich dabei um beispielhaft angeführte Entscheidungsmerkmale.

Gemäß Art. 23 Abs. 4 letzter Satz IE-R kann die Europäische Kommission Leitlinien für die Beurteilung der Umweltrisiken annehmen; solche Leitlinien liegen noch nicht vor.

Zu § 121g Abs. 4 vgl. Art. 23 Abs. 5 IE-R.

Zu § 121g Abs. 5 siehe Art. 23 Abs. 6 IE-R.

Der Bericht über die durchgeführte Umweltinformation soll der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden; es soll der Behörde überlassen werden, zu entscheiden, ob sie dafür beispielsweise die Internetseite der Behörde wählt oder eine Veröffentlichung im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 (edm.gv.at) für zweckmäßig erachtet.

Zu § 121h siehe Art. 22 Abs. 3 IE-R (vergleiche hierzu auch § 83a GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013).

Mit den Regelungen betreffend die „Stilllegung“ betritt die IE-R Neuland, was die detaillierten Regelungen zum Boden- und zum Gewässerschutz betrifft. Derzeit arbeitet die Europäische Kommission an der Erstellung von Leitlinien für den Inhalt des Berichts über den Ausgangszustand; die Fertigstellung dieser Leitlinien ist für das Jahr 2013 zu erwarten.

Die im § 121h Abs. 4 vorgesehene Information der Öffentlichkeit dient der Umsetzung des Art. 24 Abs. 3 lit. a IE-R.

§ 121i enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen (vergleiche hierzu auch § 376 Z 55, 56 und 58 GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013, der – soweit relevant – inhaltlich übernommen wurde).

§ 121i Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei bereits veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen die Zeit für eine innerhalb der Jahresfrist zu gebende Behördenmitteilung zT bereits abgelaufen, zT stark verkürzt wäre.

Zu Z 6 (§§ 223 Abs. 26 und 27):

Die geplanten Änderungen sollen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.